

Sehr geehrte Bundesregierung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Bezug nehmend auf den Entwurf der 32. Novelle zur Straßenverkehrsordnung erlaube ich mir folgende Stellungnahme abzugeben, da bestehende Rechtsgrundsätze des demokratischen Rechtsstaates wie der Gleichheitsgrundsatz sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Synonym: Übermaßverbot) durch vorliegenden Entwurf in fahrlässiger Weise missachtet werden.

Es ist wissenschaftlich evident dass Cannabiskonsum, auf welchen diese Novelle offenbar primär abzielt, kaum bis überhaupt keinen Einfluss auf die Fähigkeit hat „*ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen*“.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die vom französischen Staat beauftragte Studie „*Stupéfiants et accidents mortels de la circulation routière*“ (SAM) aus dem Jahr 2005.

Diese Studie, die im Rahmen des „Gayssot-Gesetzes“ von 1999 in Auftrag gegeben wurde, sorgte für Zwist und Konfusion, da sie eigentlich ein am 03.02.2003 in Kraft getretenes Gesetz untermauern sollte, welches die Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss mit zwei Jahren Gefängnis und 4.500 Euro Geldstrafe bestraft.

Eine Zusammenfassung des Studienergebnisses können Sie auf der Nachrichtenseite der Wikimedia Foundation „WikiNews“^[1] nachlesen, ein kurzes Zitat daraus:

*„Laut dieser Studie ist das Risiko, einen tödlichen Verkehrsunfall zu verursachen, unter dem Einfluss von Cannabis um den **Faktor 1,8** erhöht, unter Einwirkung von Alkohol dagegen um den **Faktor 8,5** verglichen mit nüchternen Fahrern.*

*Splittet man die letzte Zahl nach Blutalkoholkonzentrationen auf, so führt eine Blutalkoholkonzentration im Bereich von null bis 0,5 Gramm pro Liter zu einer Zunahme des Risikos um den **Faktor 2,7**, um den **Faktor 7,0** ist es erhöht bei einer BAK von 0,8 bis 1,2 Gramm pro Liter und sogar um den **Faktor 40** bei einer BAK von über zwei Gramm pro Liter.“*

Noch deutlicher das Ergebnis einer von der US-Amerikanischen Verkehrsbehörde NHTSA im Jahr 2015 durchgeführten epidemiologischen Studie, nach welcher durch Cannabiskonsum überhaupt keine Beeinträchtigung der Fähigkeit ein Fahrzeug zu lenken verursacht wird (Zitat aus dem Wikipedia-Artikel „Cannabis als Rauschmittel“, Punkt 8):

*„Die Frage, ob Cannabis das Unfallrisiko erhöht, wird am besten durch epidemiologische Untersuchungen beantwortet. Die größte epidemiologische Studie zu diesem Thema mit über 9000 Teilnehmern wurde 2015 von der US-amerikanischen Behörde für Verkehrssicherheit National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA) publiziert. **Demnach besteht nach Korrektur von Alter, Geschlecht, Herkunft und Alkoholkonsum kein erhöhtes Risiko für einen Verkehrsunfall nach Cannabiskonsum im Vergleich zur Kontrollgruppe ohne Cannabiskonsum.**“*

Im Gegensatz zur vermeintlichen Intention des Bundesministers für Verkehr sowie des Bundesministers für Inneres ist die vorliegende Gesetzesvorlage also gerade nicht dazu geeignet zur Hebung der Verkehrssicherheit beizutragen; dies wird besonders deutlich wenn man sich die Unfallzahlen jener US-Bundesstaaten ansieht, welche Cannabis in den letzten Jahren gänzlich oder zu medizinischen Zwecken freigegeben haben.

Laut einer Studie, die im November 2016 im Magazin „American Journal of Public Health“ erschien,^[2] sank die Zahl der Verkehrstoten ausgerechnet in jenen US-Bundesstaaten, die in den vergangenen Jahren Marihuana-Konsum für medizinische Zwecke legalisiert haben.

Diese Studie der Columbia University beruht auf US-weiten Verkehrsdaten aus zwei Jahrzehnten. Im Schnitt starben in den Bundesstaaten, in denen Marihuana-Konsum legal ist, 26 Prozent weniger Menschen bei Verkehrsunfällen als in Staaten, in denen Cannabis illegal ist. **Die Zahl der Verkehrstoten ging nach der Einführung der neuen Cannabis-Gesetze um durchschnittlich 11 Prozent zurück.**

Auch Forscher des Forschungsinstituts IZA und der Universität Bonn fanden heraus, dass in US-Staaten, in denen Cannabis für den medizinischen Gebrauch legalisiert wurde, die Rate **tödlicher Verkehrsunfälle um neun Prozent sank**^[3] - was für die Forscher aber noch keinen ausreichend signifikanten Zusammenhang darstellte.

Den sahen sie dagegen bei durch Alkohol verursachten Unfällen, welche um zwölf Prozent zurückgingen. Bei Unfällen, bei denen große Mengen Alkohol im Spiel waren, waren es 14 Prozent. Grundlage für diese Untersuchungen war die Annahme, dass die Menschen weniger Alkohol trinken, wenn sie Cannabis konsumieren dürfen.

Ein diesbezügliches Zitat aus der deutschen Tageszeitung („Taz“)^[4]:

„Kalifornien ist mit 38 Millionen Einwohnern der bevölkerungsreichste Bundesstaat der USA und hat 1996 als erster Bundesstaat die Abgabe von Cannabis als Medizin legalisiert. Gemäß den Daten der NHTSA für Kalifornien wurden im Jahr 2012 in Kalifornien 7,51 Verkehrstote pro 100.000 Einwohner registriert. Das waren 30% weniger als im US-Bundesdurchschnitt mit 10,69 Verkehrstoten pro 100.000 Einwohner. Die Zahl der Verkehrstoten bedingt durch Alkoholkonsum (Blutalkoholgehalt größer als 0,8 Promille) lag sogar um 36% niedriger als im Bundesdurchschnitt.“

Noch bessere Daten wurden aus dem Bundesstaat Washington – ebenfalls an der Westküste der USA gelegen – mitgeteilt. Dieser Staat hat 1998 Regelungen für Cannabis als Medizin eingeführt und dort gab es 6,44 Verkehrstote pro 100.000 Einwohner. Das waren 40% weniger als im US-Bundesdurchschnitt. (...) Solche Fakten sind vor allem auch für die Versicherungswirtschaft von Interesse. Weniger schwere Unfälle bedeutet für Versicherungen, geringere Beträge für Leistungen erbringen zu müssen. Das bedeutet einen höheren Gewinn respektive die Möglichkeit, Prämien in Staaten mit Regelungen für die Abgabe von Cannabis als Medizin senken zu können, was ein Wettbewerbsvorteil darstellt.“

Eine weitere Studie welche aufgrund ihrer Herkunft unter vorurteilsbehafteten Menschen womöglich nicht dieselbe Aussagekraft hat wie die bereits Erwähnten ist jene der Columbia School of Public Health.^[5] Diese fasst das Ergebnis ihrer Studie wie folgt zusammen (Zitat):

“Specifically, the researchers observed an 11 percent reduction of fatalities among those aged 15 to 24 years, 12 percent for ages 25 to 44, and 9 percent for those 45 years and older. Operational dispensaries were also associated with a significant reduction in traffic fatalities in those aged 25 to 44 years at 5 percent.”

Nun ist die vorliegende Gesetzesvorlage nicht nur aus Perspektive der Verkehrssicherheit abzulehnen, vielmehr ist der Bundesregierung in ihrem offenbar ideologisch getriebenem Vorgehen auch der Fehler unterlaufen, dass es sich bei Cannabis um gar kein „Suchtmittel“ handelt, auch wenn dessen Verbot in Österreich im Rahmen des SMG geregelt ist - wobei der Konsum selbst gar nicht unter den Verbotsbereich des §27 Abs.1 Z1 SMG fällt, sondern nur wer Cannabis (Zitat) „erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft“.

Allen wissenschaftlichen Studien der Neuzeit zu Folge handelt es sich bei Cannabis eindeutig um ein Rausch- und kein Suchtmittel, da eine tatsächliche Abhängigkeit im Sinne der ICD-10 bei lediglich 2-5% **der Konsumenten** auftritt. Etwa 10% **der Gesamtbevölkerung** erkrankt im Laufe ihres Lebens hingegen an einer Alkoholabhängigkeit.

Theoretisch dürfte Cannabis somit nicht unter die Begrifflichkeit „Suchtmittel“ fallen, da es sich dabei eben nicht um ein „Suchtmittel“ handelt. Vice versa Alkohol.

In der Praxis jedoch werden Beamte gegen das vermeintliche „Suchtmittel“ hart durchgreifen und sich damit selbst zu Organen staatlicher Willkür machen, da die Herren Bundesminister augenscheinlich nicht ausreichend präzise mit den von ihnen verwendeten Begrifflichkeiten umgehen - was in Gesetzesvorlagen aber nicht der Fall sein sollte.

Besagte Beamte würden nämlich nicht gegen „Suchtmittelkonsumenten“ vorgehen sondern gegen „Rauschmittelkonsumenten“, wobei dies aufgrund der verschiedenartigen Definitionen mit dem Gesetzestext überhaupt nicht vereinbar wäre. Eines der schlimmsten bekannten Suchtmittel ist neben Heroin bekanntlich der von der Novelle gänzlich unberührte Alkohol.

Zweifelhaft ist aus heutiger Sicht auch ob die nationalstaatliche Qualifizierung als vermeintliches „Suchtmittel“ in Bezug auf Cannabis (dessen Verbot ja trotz Qualifizierung als „Rauschmittel“ wie erwähnt im Suchtmittelgesetz geregelt ist) überhaupt noch längerfristigen Bestand haben kann, da gemäß Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Cannabisblüten und Haschisch aus der Liste der gefährlichsten Drogen, der Anlage IV der Single Convention, gestrichen werden und nur noch in der Liste der weniger gefährlichen Drogen der Anlage I verbleiben sollen. CBD-Präparate sollen, solange der THC-Gehalt 0,2 Prozent nicht übersteigt, gänzlich aus der Single Convention entfernt werden.^[6]

Ebendiese CBD-Präparate, also Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von unter 0,2%, welche ja auch in Österreich frei ab 18 erwerbbar sind, können aber bereits zur positiven Testung und der damit verbundenen Auslösung von jeglicher Verhältnismäßigkeit entbehrenden Repressalien im Sinne der vorliegenden 32.StVo-Novelle führen.

Konsumenten sowohl legaler Rauschmittel (CBD) als auch vermeintlicher „Suchtmittel“ (THC), deren Fahrtüchtigkeit nach einhelliger wissenschaftlicher Evidenz selbst bei Akutkonsum jedenfalls geringer eingeschränkt ist als jene eines Lenkers welcher eine Blutalkoholkonzentration von 0,3 g/l aufweist, würden nach dieser ideologisch gefärbten Gesetzesvorlage mit massiven Geldbußen und Führerscheinentzug für mindestens 1 Jahr, also der Strafandrohung einer Blutalkoholkonzentration jenseits von 1,6 g/l, bestraft.

Alkoholisierte Lenker werden trotz von dieser Personengruppe ausgehender weitaus höherer Gefährdung einen tödlichen Verkehrsunfall zu verursachen bis zu einer BAK von 0,5g/l gänzlich unbehelligt gelassen, genau wie Konsumenten von Medikamenten welche die Verkehrstüchtigkeit ebenso in wesentlich größerem Ausmaß beeinflussen können.

Diesbezüglich wird auf eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 (!) in 1BvR2652/03 hingewiesen, welches ein derartig unverhältnismäßiges Vorgehen bei THC-positiven Testungen kleiner als 0,5 ng/ml als grundrechtswidrig erkannte.

Die Intention der Bundesregierung ist also schon angesichts der bisher dargestellten Fakten jedenfalls unverhältnismäßig und daher mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien unvereinbar. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatz müssten aber nicht nur Lenker mit einer BAK über 0,3g/l dieselben Konsequenzen erfahren wie „akut bekiffte“ Lenker, sondern müsste halb Österreich den Führerschein abgeben - wie die folgenden Vergleichswerte zweifelsfrei belegen.

Um die mit Cannabiskonsum einhergehende Gefährdung (Steigerung der Unfallgefahr um den Faktor 0 bis max. 1,8) besser einschätzen zu können wird im Folgenden die Erhöhung der Unfallgefahr nach Konsum ausgewählter pharmazeutischer Wirkstoffe dargestellt:

Analgetika: 2,0	Neuroleptika: 3,0
Antidepressiva: 2,5	Benzodiazepine: 3,5
Antihistaminika: 2,8	Anticholinergika: 3,7

Im Rahmen des EU-Forschungsprogrammes „IMMORTAL“ (Impaired Motorists, Methods Of Roadside Testing and Assessment for Licensing) wurde das Themenfeld „Unfallrisiko Krankheit“ untersucht. Die Studiengruppe veröffentlichte in weiterer Folge die Ergebnisse einer Metaanalyse über 62 Studien.^[7] Folgende Krankheiten sorgen laut dieser Metaanalyse für ein erhöhtes Unfallrisiko:

Diabetes: 1,8

Herzinfarkt: 1,85

Epilepsie: 1,9

Schlafentzug: 2,0

Schlaganfall: 2,5

Alter >70: 2,0

Alter >75: 3,2

Ablekung durch Handy/Smartphone: 5-23^[8]

Weiters möchte ich noch darauf hinweisen dass Cannabiskonsum bis vor kurzem sogar im kompetitiven E-Sport weite Verbreitung fand, jedoch seit dem Jahr 2015 im Zuge der sportlichen Wettkämpfe unter das Dopingverbot fällt - es dürfte für jeden Menschen nachvollziehbar sein dass der Konsum eines Stoffes, welcher selbst im Rahmen sportlicher Wettkämpfe unter Doping fällt, wohl kaum nennenswerte negative Auswirkungen auf die Reaktionszeit, Daueraufmerksamkeit und/oder die Fähigkeit des räumlichen Denkens hat.

Das US-Amerikanische Spieleportal „VentureBeat“ schreibt dazu (Zitat)^[9]:

“For today’s professional gamers, CBD is truly the ideal neurocognitive enhancer,” said Casanova, reflecting on the benefits of all-natural hemp-derived CBD. “It offers a long-term, natural solution to aid gamers with alertness, focus, and stronger mental acuity, all without the crash found in traditional performance enhancers.”

Auch andere Hochleistungssportler scheinen von der leistungssteigernden Wirkung des Cannabiskonsums zu profitieren, so berichtet sport1.de (Zitat)^[10]:

„Der einstige NBA-Star Matt Barnes, der mit den Golden State Warriors Meister wurde, spricht über seinen Cannabis-Konsum. Ein Großteil der Spieler nehme die Droge.“

Das renommierte US-Gesundheitsportal „MedScape“ berichtet in seiner deutschen Ausgabe (Zitat)^[11]:

„Angesichts seiner positiven Effekte kann angenommen werden, dass Cannabis ein Dopingmittel ist, das eine Entspannung des Geistes bewirkt und die Regeneration verbessert.“

Die wissenschaftliche Evidenz zu vorhergehenden (subjektiven) Behauptungen wurde in einer Studie von Padula et al. (2007) mittels psychologischen Leistungstests und räumlichen Gedächtnisaufgaben erbracht.^[12]

Bei diesen Tests zeigten sich keine Leistungsunterschiede zwischen 16- bis 18-jährigen starken Cannabiskonsumenten und einer Kontrollgruppe.

Eine Beeinflussung des Leistungsvermögens von Cannabiskonsumenten, die ansonsten Nichtraucher waren, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Gruppe der Cannabiskonsumenten schnitt bei dieser mit 5263 Schülern durchgeführten Studie im Vergleich mit zigarettenrauchenden Cannabiskonsumenten und cannabisabstinenten Schülern bei Schulleistung, Sozialkompetenz und sportlicher Aktivität am besten ab.

Einen guten Überblick über die wissenschaftliche Evidenz zum Thema Cannabis verschafft die sehr ausgewogene (deutschsprachige) Metastudie der Frau Dr. Nicole Krumdiek,^[13] die auf 180 Studien und wissenschaftlichen Arbeiten basiert.

Auch die sehr bedauerliche Tatsache, dass heute in Österreich rund 80.000 zwangsentrechtete Personen (entspricht einer Verdopplung der Betroffenen gegenüber 2012) leben und nicht selten auch deren nicht-entmündigte Angehörige in Sippen- und Kollektivhaftung genommen werden (wie beispielsweise 5Ob45/17d, laut diesem meine Jungfamilie betreffenden OGH-Beschluss können Sachwalter über höchstpersönliche Rechte ihrer Mündel und damit auch über rechtmäßig erworbenes Eigentums nicht-entmündigter Dritter bestimmen, obwohl die Interessen der entmündigten Person von der Entscheidung überhaupt nicht berührt sind), möchte ich im Hinblick auf den medizinischen Nutzen von Cannabis nicht unerwähnt lassen.

Laut ORF soll sich die Anzahl entrechteter Menschen bis 2030 nämlich nochmals verdoppeln, angeblich aufgrund ausufernder Demenzzahlen. Aus diesem Gesichtspunkt ist eine Studie des Instituts für Molekulare Psychiatrie der Universität Bonn besonders interessant (Zitat)^[14]:

„Die Forscher verabreichten Mäusen im Alter von zwei, zwölf oder 18 Monaten über einen Zeitraum von vier Wochen eine geringe Menge an THC, dem aktiven Inhaltsstoff der Hanfpflanze (Cannabis).

Danach testeten sie das Lernvermögen und die Gedächtnisleistungen der Tiere - darunter zum Beispiel das Orientierungsvermögen und das Wiedererkennen von Artgenossen.

*Mäuse, die nur ein Placebo verabreicht bekamen, zeigten natürliche altersabhängige Lern- und Gedächtnisverluste. **Die kognitiven Funktionen der mit Cannabis behandelten Tiere waren hingegen genauso gut wie die von zwei Monate alten Kontrolltieren.***

„Die Behandlung kehrte den Leistungsverlust der alten Tiere wieder komplett um“, berichtete Prof. Dr. Andreas Zimmer vom Institut für Molekulare Psychiatrie der Universität Bonn.“

Weitere ähnlich gelagerte Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Δ 9-Tetrahydrocannabinol eine neuroprotektive Wirkung ausübt und das Hirn vor Degeneration schützt.^[15]

Darüber hinaus soll Cannabis alkohol- und glutamatkonsumbedingten Gehirnvolumenverlust verhindern.^[16]

Abgesehen von der generell sehr fragwürdigen Begebenheit erwachsene Personen vor ihren eigenen (Menschen)rechten zu „beschützen“ sind die vorliegenden Zahlen durchaus besorgniserregend:

So wurden Zwangsentrechtungen in Deutschland auch aus historischen Gründen längst abgeschafft und durch freiwillige Vertretungen (vergleichbar mit der österreichischen Vorsorgevollmacht) ersetzt; vergleicht man gemessen an den jeweiligen Bevölkerungszahlen nun die rund 40.000 freiwillig vertretenen Deutschen mit den etwa 80.000 zwangsentrechteten Menschen in Österreich so stellt man fest, dass hierzulande um den **Faktor 20** (!) mehr Menschen entrechtet sind als in Deutschland.

Cannabis wäre entsprechend oben genannter Studie eines jener Mittel welche dabei helfen können eine weitere Explosion dieser -für einen demokratischen Rechtsstaat eigentlich absolut untragbaren- Zahl hintanzuhalten.

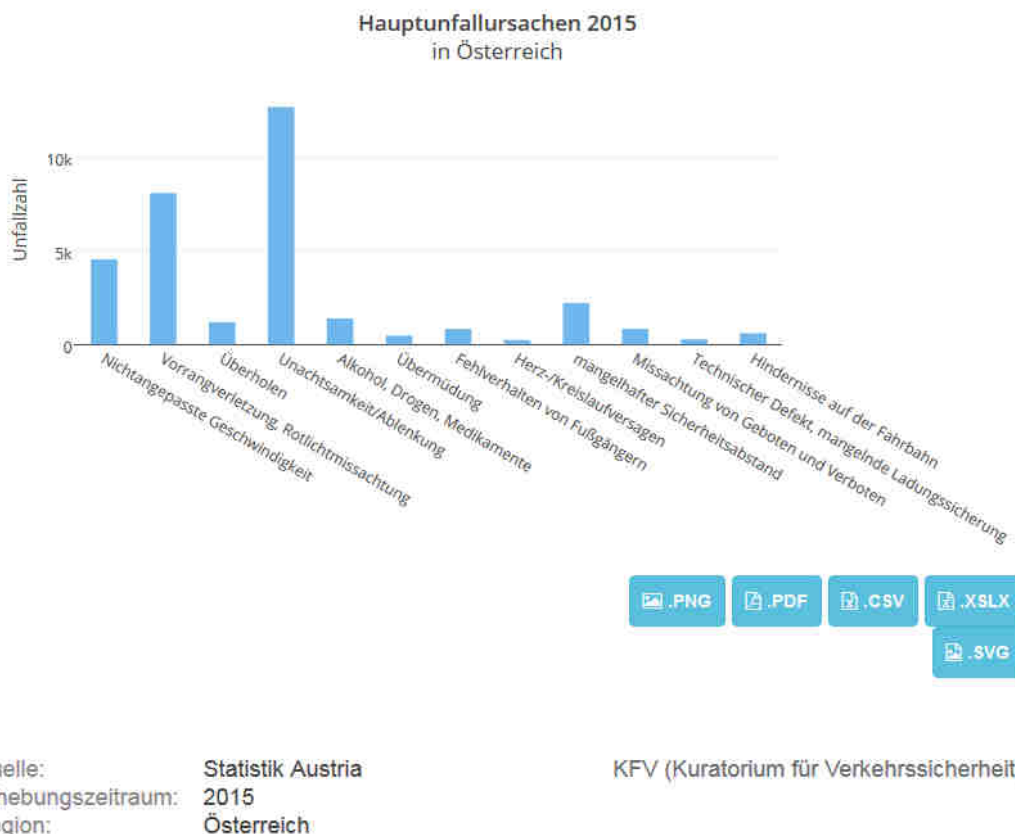
Zudem möchte ich in dieser Stellungnahme noch darauf hinweisen, dass die vorliegende 32. Novelle der Straßenverkehrsordnung ein weiterer Baustein ist um die in den Medien oftmals propagierte „illiberale Demokratie“ zu manifestieren.

Zwar verfolgt unser Nachbar Ungarn mit seiner 0-Toleranz-Politik gegenüber Drogen und auch Alkohol (!) tatsächlich einen noch wesentlich illiberaleren Ansatz - der aber dafür aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Nun ist es aber natürlich nicht mein Anliegen härtere Sanktionen gegen Alkoholkonsum einzufordern damit die Gesetzesnovelle dem Gleichheitsgrundsatz entspricht, denn „Freiheit stirbt mit (in diesem Fall leider nur vermeintlicher) Sicherheit“.

Grotesker Weise prahlt selbst das BMVIT im Rahmen seiner Infokampagne ganz offen damit, dass es (Zitat) „Zahlen, wie oft Drogenlenker tatsächlich Unfälle verursachen, nicht gibt“.^[17]

Hauptunfallursachen bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden



Wie in dieser Grafik ersichtlich spielen „Alkohol, Drogen und Medikamente“ bei der Gesamtzahl an Unfällen mit Personenschaden lediglich eine untergeordnete Rolle; da der vorliegende Gesetzesentwurf ohnehin nur einen der drei genannten Punkte betrifft kann nicht von einer nennenswerten Hebung der Verkehrssicherheit ausgegangen werden - selbst wenn Cannabiskonsum dazu geeignet wäre die Verkehrstüchtigkeit in maßgeblicher Weise zu beeinträchtigen, was nach oben angeführter wissenschaftlicher Evidenz aber nicht der Fall ist. Sogar ganz offensichtlich steht die zu erwartende Steigerung der Verkehrssicherheit also in keinerlei Relation zum administrativen Aufwand und der Repression gegenüber Betroffenen.

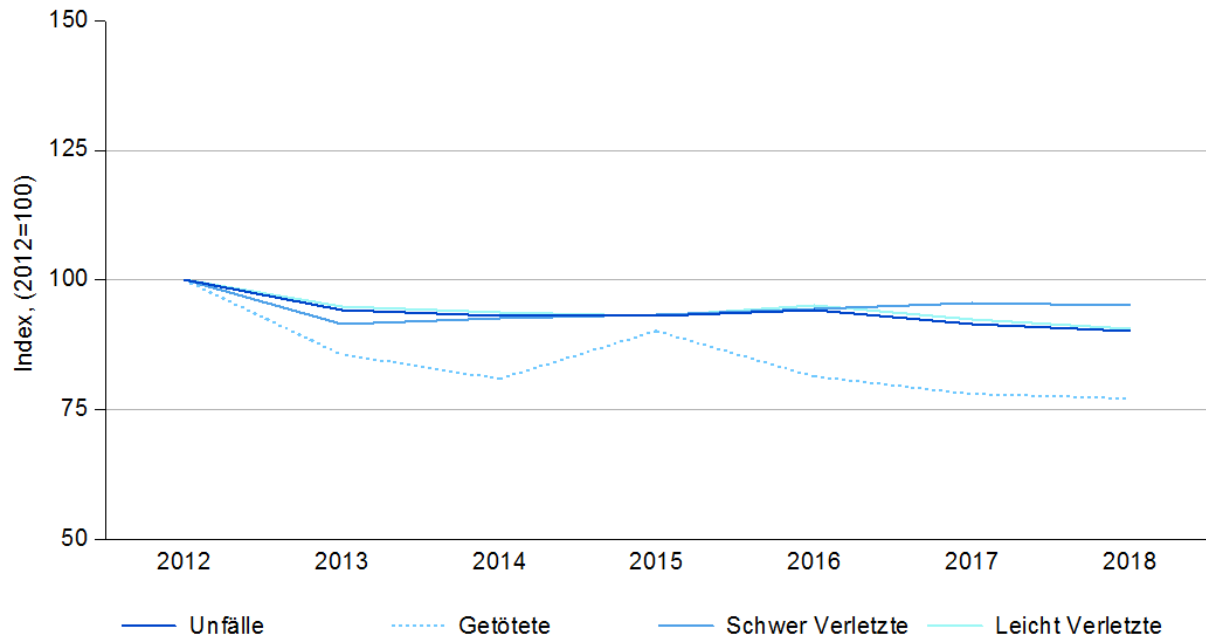
Anstatt alle Stoffe und leider auch alle Bürger im Rahmen dieser Novelle in kollektivistischer Manier „über einen Kamm zu scheren“ würden von einem von Vernunft geleiteten Gesetzgeber vielmehr individuelle Grenzwerte angedacht, da jeder Mensch auf bestimmte Stoffe ohnehin anders reagiert. Dies erklärt auch divergierende Studienergebnisse.

So würde im Zuge der Probeführerscheinzeit weiterhin eine 0-Toleranz-Grenze gelten, welche ohne individuelle Erstestung von Grenzwerten unbeschränkt bestehen bleibt - es sei denn der Lenker stellt seine Fahrtauglichkeit im Rahmen von standardisierten Tests unter dem Einfluss des jeweiligen Stoffes unter Beweis, was dann für eine befristete Zeit (z.B. 5 Jahre) im Führerschein vermerkt werden könnte.

Nach Ablauf dieser Zeit müsste der Test erneut absolviert werden oder das Fahren unter Einwirkung des jeweiligen Stoffs wäre dem Individuum wieder untersagt.

Hier könnte man dem Bürger also auch gewisse individuelle Freiheiten zugestehen während man gleichzeitig die Verkehrssicherheit tatsächlich heben und auch noch neue Arbeitsplätze schaffen würde.

Unfälle, Getötete, schwer Verletzte und leicht Verletzte 2012 bis 2018 (Index)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Statistik der Straßenverkehrsunfälle. Erstellt am 29.04.2019. – 30-Tage-Fristbegrenzung für Verkehrstote.

Diese Grafik zeigt die Entwicklung der im österreichischen Straßenverkehr getöteten und verletzten Personen im Zeitraum 2012 - 2018. Hier wird ersichtlich, dass sowohl die Gesamtzahl an Verkehrsunfällen und insbesondere auch die Zahl getöteter Personen seit 2012 generell und verstärkt seit 2015 bzw. 2016 rückläufig sind.

Exakt 400 Menschen verunglückten 2018 auf Österreichs Straßen tödlich. Gegenüber dem Jahr 2017 entspricht dies einer Verringerung der Anzahl an Verkehrstoten um 3,4 % (2017: 414). **Im Jahr 2018 wurde somit die bisher niedrigste Zahl an Verkehrstoten seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1950 verzeichnet.** Eine dringende Notwendigkeit zu weiteren Repressalien gegenüber Verkehrsteilnehmern lässt sich aus den Zahlen der Statistik Austria also definitiv nicht ableiten.

Trotz der weiten und von politischen Ansichten weitgehend unabhängigen Verbreitung des Cannabiskonsums scheint die Bundesregierung aber offenbar davon auszugehen, dass es sich bei Cannabiskonsumern generell um sogenannte „links-Linke“ handeln würde - nur damit ist dieser ideologisch geprägte sowie von Rechtsstaatlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Vernunft gänzlich losgelöste Gesetzesentwurf zu erklären.

Das Gegenteil beweisen gerade die Vereinigten Staaten, auch wenn Präsident Donald Trump in der Vergangenheit wechselhafte Signale zu diesem Thema aussendete so hat er selbst letztes Jahr (also 2018) verhindert, dass die US-Bundesregierung die Cannabisgesetze des Bundesstaates Colorado anfecht.

Der Senator von Colorado, Cory Gardner, sagte damals sogar dass er Trumps Zusage habe, dass eine Lösung auf Bundesstaaten-Ebene ein für alle Mal geschaffen werden solle. Eine solche legislative Lösung wird jetzt im US-Kongress erdacht. Die Stärkung der zehnten Änderung durch den Entrusting States Act wird derzeit vom Senatsausschuss für Justiz geprüft.

Donald Trump hat also offenbar erkannt dass die volkswirtschaftlichen Vorzüge, die Möglichkeit der staatlichen Substanzkontrolle, der Jugendschutz sowie die Erschließung neuer Wählerkreise wesentlich mehr wert sind als ideologische Militanz.

Die österreichische Regierung wurde in erster Linie dazu gewählt um gegen illegale Migration anzukämpfen, Reformen in der EU zu erwirken, innerstaatliche Korruption zu bekämpfen und nicht um die eigenen Bürger noch mehr zu verfolgen und zu entrechten.

Sowohl mir persönlich als auch meiner jungen Familie bereitet der vorliegende Entwurf auch deshalb große Sorge, da wir den „illiberalen Kickl-Staat“ nur 2 Tage vor Weihnachten 2017 (also am 22.12.2017) bereits persönlich zu spüren bekamen - rund 2 Stunden nach einer (im Nachhinein gerichtlich bestätigten) Notwehrhandlung **bei der absolut Niemand verletzt wurde**, haben 10 Beamten der COBRA unsere Wohnung wegen angeblicher „Gefahr in Verzug“ gestürmt - die Beamten richteten ihre Waffen auch auf unseren damals noch 8-jährigen Sohn und zerrten ihn in Unterwäsche auf den Gang.

Zwar war bei der vorhergehenden Notwehrhandlung am Praterstern auch eine (frei ab 18 käufliche) Schreckschusspistole (Platzpantronen „P.A. Knall“) im Spiel, welche ich seit einem Schussattentat auf die Mutter meines Kindes im Sommer 2016 (welches wiederum aus langjährigen Obsorgeverfahren resultierte, in welchen gewisse justiz- und polizeinahe Akteure meiner Jungfamilie stets unterlegen waren - siehe z.B. 1Ob98/14i) stets bei mir führte, eine Schussabgabe fand jedoch nicht statt, also kam der legal besessene Gegenstand de facto gar **nicht zum Einsatz**.

Das große Problem dabei ist, dass selbst nach den Angaben des vermeintlichen „Opfers“ dieses selbst sein Fahrzeug im fließenden Verkehr vorschriftswidrig verlassen hat und auf unser Fahrzeug losging... also meinerseits sogar ganz offensichtlich keine Angriffs- sondern eine Abwehrhandlung stattgefunden hat.

Selbst der Richter im späteren Strafverfahren schloss die Verhandlung mit den Worten (Zitat) *„Ich hätte genau so gehandelt, und wenn ich das darf dann darf das auch der Herr Schlager“...*

In weiterer Folge hätte es bei einer nie in strafrechtlich relevanter Weise auffällig gewordenen Jungfamilie auch gereicht einfach an der Tür zu klopfen anstatt bis an die Zähne bewaffnete Spezialeinheiten zur Wohnungsstürmung vorbeizuschicken, insbesondere wo wir uns in der Vergangenheit gegenüber Staatsorganen stets kooperativ zeigten...

Zwar leitete das Bundesministerium für Inneres die folgende Beschwerde intern an das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung weiter, dieses redete sich aber auf eine von mir bei der späteren (!) Einvernahme getätigten Aussage heraus („die Drohung zeigte die gewünschte Wirkung, Serkan Ö. kehrte wieder zu seinem Fahrzeug zurück und fuhr weiter“) und meinte der Zugriff sei daher berechtigt gewesen - obwohl keine Angriffshandlung gesetzt, im Zuge der die Unschuldsvermutung fahrlässig unterlaufenden Amtshandlung keine Gegenwehr geleistet und auch keinerlei illegale Gegenstände vorgefunden wurden...

Die Tatsache dass unser zum damaligen Zeitpunkt aufgrund einer bakteriellen Infektion bettlägeriges Kind in Unterwäsche auf den Gang geschleift wurde tat man seitens der LPD Wien als bloße Behauptung ab, obwohl bei dieser Amtshandlung neben 10 Beamten auch die Mutter des Kindes anwesend war und dies natürlich bezeugen hätte können.

Egal wie man zu der vorhergehenden Notwehrhandlung steht - ein bettlägeriges kleines Kind mit schussbereiten Waffen zu bedrohen und aus dem Bett zu zerren entbehrte jedenfalls jedweder Verhältnismäßigkeit...

Wie auch die Untergrabung der Unschuldsvermutung seitens LPD & StA Wien, denn warum sollte eine niemals in strafrechtlich relevanter Weise auffällig gewordene Jungfamilie (welche sich gegenüber Behörden noch dazu stets kooperativ zeigte) illegale Waffen besitzen?

Offenbar genügt es bei der Polizei ein x-beliebiges Kennzeichen anzugeben und zu behaupten der Fahrer hätte einen mit einer Waffe bedroht, um eine Stürmung durch eine Spezialeinheit auszulösen - in den Vereinigten Staaten wird dies gemeinhin als „Swatting“ bezeichnet...

Die LPD Wien führte begründend weiter aus, dass im Zuge einer freiwilligen (!) Wohnungsbegehung durch die Kriminalpolizei im Jahr 2013, welche aus abstrusen Anschuldigungen aus den Obsorgeverfahren resultierte und bei welcher wir uns ebenfalls völlig kooperativ zeigten, eine geringe Menge „Cannabiskraut“ (2,6g) herausgegeben wurde – die Waffenbehörde verwendet also sogar die Kooperationsbereitschaft gegenüber den österreichischen Behörden als „Argument“ für weitere willkürliche Repressalien.

Obwohl im Zuge der Einvernahme nach dem Vorfall am Praterstern (also rund 2 Stunden nach der vorgeworfenen Tat, von wegen „Gefahr in Verzug“) keinerlei Beeinträchtigung festgestellt wurde behauptete das Waffendezernat der LPD Wien in weiterer Folge, dass (Zitat) „es bekannt [sei], dass derartige Personen [also Cannabiskonsumanten] Bedenkenlos Waffen bei Meinungsverschiedenheiten im Verlaufe Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen einsetzen“ und weigerte sich mit dieser Begründung das sofort nach der Wohnungsstürmung willkürlich erlassene behördliche Waffenverbot trotz gerichtlichem Freispruch vom Vorwurf der Nötigung.

Dies ist nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht absoluter Nonsens da Cannabis sogar eine gewalthemmende Wirkung hat, sondern wurden die bestehenden Regelungen im SMG („Zurücklegung der Anzeige“, „Einstellung des Strafverfahrens“) eigentlich primär dazu geschaffen um übermäßige Kriminalisierung bloßer Konsumenten zu verhindern.

Genau dies wird nun aber unter Führung des Herrn Bundesminister Kickl offensichtlich „anders gehandhabt“ und mehrere Jahre alte Geschichten welche für sich genommen keine strafrechtliche Relevanz aufwiesen hervorgezerrt um das eigene willkürliche Handeln nachträglich zu legitimieren. Auch die Verweigerung das behördliche Waffenverbot wieder aufzuheben widerspricht dem klaren Wortlaut des **§12 Abs.7 WaffG. Ganz eindeutig war allfälliger Cannabiskonsum nämlich nicht der Grund für die Erlassung des Waffenverbots.** Interessant ist auch, dass tatsächlich enthemmender Alkoholkonsum diesbezüglich überhaupt kein Problem für die LPD Wien darstellt.

De facto wurde meine Jungfamilie im Rahmen der rund 6 Jahre (2010-2016) andauernden Obsorgeverfahren von staatlichen Behörden überaus intensiv kontrolliert, neben 25 anderen fachkundigen Personen auch von **2x2 klinischen Psychologinnen** der Familiengerichtshilfe. Eine wie auch immer geartete Beeinträchtigung oder gar erhöhte Aggressionsbereitschaft durch den stets zugestandenen Cannabiskonsum konnte im Laufe der Jahre trotz spezifischer Beobachtung (!) auch im Zuge von Hausbesuchen niemals festgestellt werden (1Ob98/14i). Die Amtsärztin der LPD Wien hingegen stellte bereits nach einem 5-minütigen Gespräch im Zuge der damals antragsgegenständlichen Aufhebung des behördlichen Waffenverbots völlig groteske und verallgemeinernde Tatsachenbehauptungen in den Raum. Wissenschaftliche Studien werden generell als „Verharmlosung“ abgetan. So „arbeiten“ diese Behörden.

Was kommt seitens der vom BMI geführten Behörden dann wohl als Nächstes, der „grüne Kifferstern“ zur Markierung von Personen welche unerwünschte Substanzen konsumieren?

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch jene der Regierungsparteien zu deren Wählern wir uns bislang zähl(t?)en, ich bitte Sie diesen jedweder wissenschaftlichen Evidenz entbehrenden und scheinbar hemmungslos ausufernden willkürlichen Repressalien gegenüber großteils unbescholtenen und steuerzahlenden Bürgern entschieden entgegenzutreten.

Ich hoffe mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zum politischen Diskurs in dieser Sache geleistet zu haben, denn zumindest Eines ist auch ganz unabhängig von der jeweiligen politischen Ausrichtung sicher: Cannabis begleitet die Menschheit seit Anbeginn und wird auch noch existieren wenn die derzeit amtierende Regierung längst Teil der Geschichte ist...

Quellenverweise:

1

[https://de.wikinews.org/wiki/Studie: Fahren unter Alkoholeinfluss riskanter als nach Cannabiskonsum](https://de.wikinews.org/wiki/Studie:_Fahren_unter_Alkoholeinfluss_risikanter_als_nach_Cannabiskonsum)

2

<http://ajph.aphapublications.org/doi/abs/10.2105/AJPH.2016.303577>

3

<https://www.iza.org/publications/dp/6112>

4

<http://blogs.taz.de/drogerie/2014/01/10/weniger-verkehrstote-dank-medizinalhanf/>

5

<https://www.mailman.columbia.edu/public-health-now/news/traffic-fatalities-decline-states-medical-marijuana-laws>

6

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/100925/>

7

Vaa T. Impairments, diseases, age and their relative risks of accident involvement: Results from a meta analysis. IMMORTAL EU research project Deliverable R1.1: 2003 www.immortal.or.at

8

<https://ooe.orf.at/news/stories/2796474/>

9

<https://venturebeat.com/2018/12/07/how-esports-gamers-are-using-cbd-to-increase-cognitive-responses/>

10

<https://www.sport1.de/us-sport/nba/2018/05/nba-sieger-matt-barnes-gesteht-konsum-von-cannabis-vor-spielen>

11

<https://deutsch.medscape.com/artikel/4901259>

12

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2373252/>

13

<http://www.chanvre-info.ch/info/de/Wie-gefahrlich-ist-Cannabis.html>

14

<https://www.uni-bonn.de/neues/128-2017/>

15

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2697065/>

16

<http://www.jneurosci.org/content/21/17/6475.full>

17

<https://infothek.bmvit.gv.at/neue-infokampagne-gegen-drogen-im-strassenverkehr/>